STADT WARENDORF

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 2.35 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Zwischen Freckenhorster Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße“

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 2.35 für das Gebiet „Zwischen Freckenhorster Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße“ als Satzung beschlossen

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Bebauungsplan berücksichtigten Anregungen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch eine nachteilige Beeinträchtigung der Belange Dritter erwartet.

Die Planausfertigung und die Begründung sind entsprechend den gefassten Beschlüssen zu ergänzen.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 2.35 für das Gebiet „Zwischen Freckenhorster Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße“ bleiben unverändert – wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs und im Übersichtsplan vom 19.05.2010 im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.35 „Zwischen Freckenhorster Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße“ betrifft die Flurstücke Nr. 94-96, 98, 106-108, 292, 296, 330, 332, 333, 392, 393, 397, 425, 426, 554, 555, 567-570, 584, 597-599, 613, 614, 640 in Flur 21, Gemarkung Warendorf.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.35 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2.35 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Zwischen Freckenhorster Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße“ vom 04.05.2011 im Maßstab 1:500 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 777/SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4a und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.
Der Bebauungsplan Nr. 2.35 für das Gebiet „Zwischen Freckenhorster Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Str. 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.35 „Zwischen Freckenhorster Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 02.11.2011

gez.Thormann

Dr. Thormann
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Anlage: Übersichtsplan vom 19.05.2010

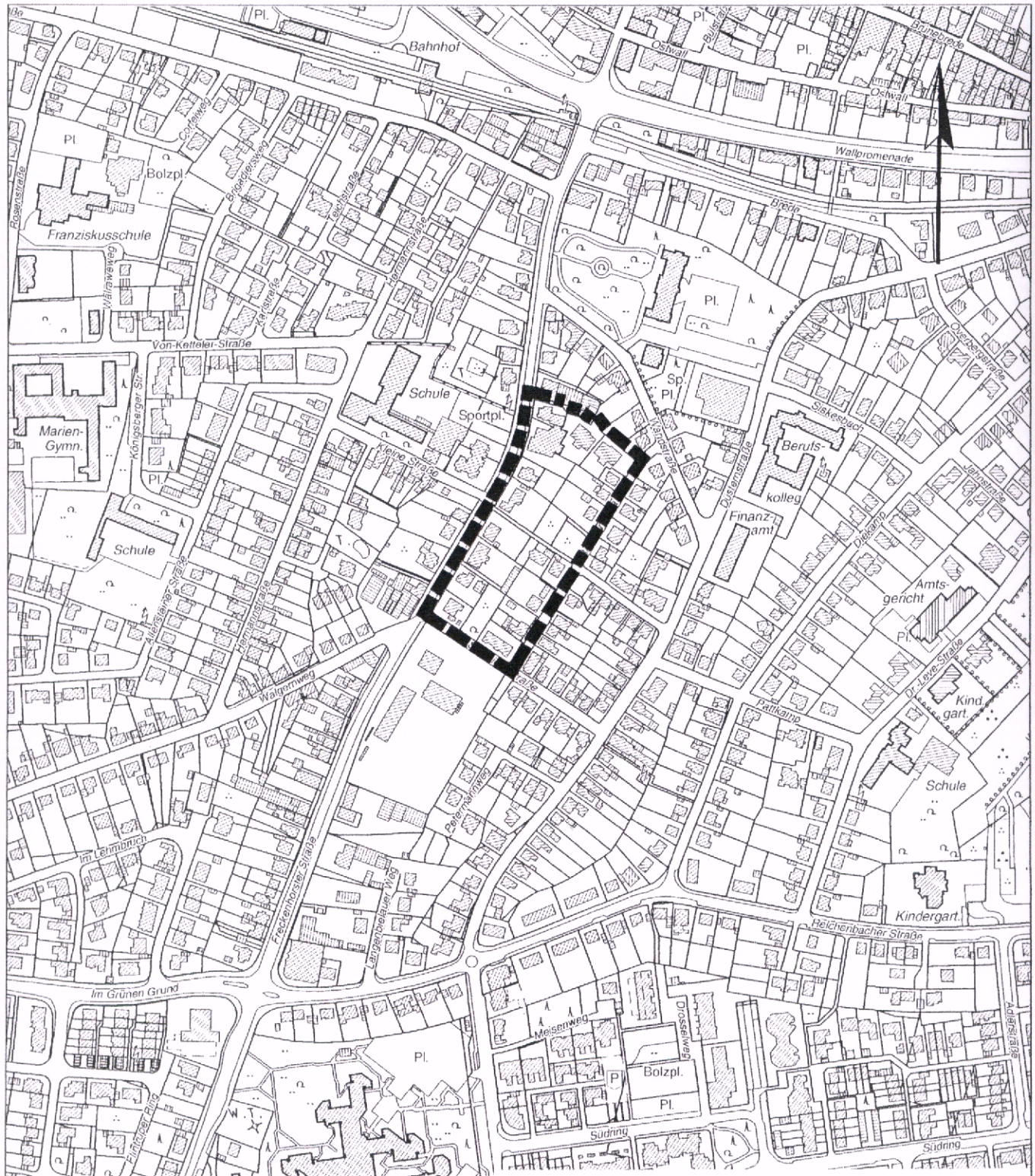

ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 2.35

für das Gebiet
„Zwischen Freckenhorster Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße“

M. 1/5000

Warendorf, 19.05.2010
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Städt.
Oberbaurat